



**MOSBACH**  
Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

**Allgemeinverfügung  
der Großen Kreisstadt Mosbach  
über die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht  
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ergeht aufgrund von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, 1 Abs. 6 IfSGZustV folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich auf dem Mosbacher Wochenmarktgelände während der Wochenmarktzeiten aufhalten, haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
2. Das Mosbacher Wochenmarktgelände umfasst den Marktplatz, den Rathausvorplatz sowie die Hauptstraße zwischen den Einmündungen von Kronengasse und Frohnbrunnengasse.
3. Die Wochenmarktzeiten umfassen mittwochs und samstags die Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
4. Die Anordnungen sind zunächst bis zum Ablauf des 15.06.2020 befristet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 30.04.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

**Sofortige Vollziehbarkeit:**

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt.

**Bekanntmachungshinweis**

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Mosbach (Abteilung Sicherheit, Ordnung, Standesamt), Hauptstraße 29, Zimmer 103, zu den üblichen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext der öffentlichen Bekanntmachung kann zudem nebst Anlagen zu den konkreten Bereichen auf der Internetseite der Stadt Mosbach ([www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)) eingesehen werden.